

Anlage zu Vorlage 181/2015

Gemeinde Nottuln

24. Nov. 2015

Anl. _____ Abt. FBA
ael



UBG Fraktion Nottuln - Mühlenstr. 16 - 48301 Nottuln

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
M. Mahnke
Stiftsplatz
48301 Nottuln

Karl Hauk-Zumbülte
Mühlenstraße 16
48301 Nottuln

Telefon: 02502/1594

Nottuln, 24.11.2015

Qualität der Internetzugänge in Nottuln und Appelhülsen

Sehr geehrte Frau Mahnke,
die UBG-Fraktion bittet Sie, im Rat der Gemeinde Nottuln, ggf im Ausschuss für
Gemeindeentwicklung folgenden Antrag beraten zu lassen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, jeweils mindestens einen freien WLAN-Hotspot
in Schapdetten, Darup, Appelhülsen und Nottuln zu installieren. Dazu wird
Kontakt mit dem Verein Freifunk e.V. (freifunk.net) aufgenommen, der das
entsprechende KnowHow hat und bereits Erfolge z.B. in Rorup, Lüdinghausen,
Coesfeld und Senden vorweisen kann.**

**Wenn die jetzigen Internetzugänge für einzelne Standorte zu langsam sind,
werden sie aber schon vorgeplant.**

Standorte könnten sein

- Ortskern Nottuln / Wellenfreibad
- Schapdettener Dorfladen
- Schulze Frenkings Hof
- Alter Hof Schoppmann

Begründung:

Öffentliche WLAN-Zugänge sind seit vielen Jahren Standard. Auch direkte
Nachbarorte bieten diesen Service an. Alle Nottulner Ortsteile profitieren in Bezug auf
Bürgernähe, Jugendfreundlichkeit und Tourismusförderung. Mithin profitiert auch die
lokale Wirtschaft.

Die neue Homepage der Gemeinde wird sicher auch smartphone-fähige Services
anbieten, die dann gut vor Ort genutzt werden könnten.

Die externen und internen Kosten sind abschätzbar gering.

Auch um juristische Probleme (Störerhaftung) zu umgehen, schlagen wir die
Vorgehensweise vom Freifunk e.V. vor.

Siehe dazu auch die Anlagen

- Offener Brief an MdB Schiewerling und MdB Hampel, August 2015
- Antwort von MdB Schiewerling, 16.09.2015
- Offene Antwort der UBG an MdB Schiewerling, Oktober 2015

Eine Antwort von MdB Hampel haben wir nicht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

K. Hark-Franklin

UBG Fraktion Nottuln - Mühlenstr. 16 - 48301 Nottuln



MdB Karl Schiewerling
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Karl Hauk-Zumbülte
Mühlenstraße 16
48301 Nottuln

Telefon: 02502/1594

MdB Ulrich Hampel
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nottuln, im August 2015

Offener Brief an die Mitglieder des Bundestages Karl Schiewerling (CDU) und Ulrich Hampel (SPD)
Eine Kopie dieses Briefes geht an die lokale Presse (Westfälische Nachrichten)

Störerhaftung und öffentliches WLAN

Sehr geehrter Herr Schiewerling, sehr geehrter Herr Hampel,

das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Entwurf zur Reform des WLAN-Gesetzes vorgelegt. Dieser sieht vor, dass lediglich große Provider von der Störerhaftung ausgenommen werden. Laut der Begründung des Gesetzestextes müssen alle anderen Anbieter wie z.B. Cafes oder öffentliche Verwaltungen „zumutbare Maßnahmen“ ergreifen, um sicherzustellen, dass der Endnutzer eines öffentlichen WLANs keine Rechtsverletzung begeht.

Um das Bild des Altkanzlers Helmut Kohl von der „Datenautobahn“ zu bemühen: Werden demnächst auch alle Nutzer von Privatstraßen vor dem Befahren zur Abgabe einer Erklärung an den Eigentümer gebeten, kein Unrecht beim Befahren zu begehen? Bzw. wird der Eigentümer gezwungen werden, die Erklärung einzuholen?

Dieses Gesetzesvorhaben ist ein bürokratisches Monster, das seinesgleichen sucht. Der Sicherheitsgewinn ist gleich null, große Provider werden bevorzugt und in der Konsequenz wird unser Ort Nottuln in seiner Entwicklung behindert. Denn hier wird wohl kein großer Provider einen öffentlichen WLAN-Zugang bereitstellen. Hier vor Ort sind wir von privaten Initiativen, den Gewerbetreibenden und unserer Verwaltung abhängig. Alle drei jedoch werden in der Bereitstellung eines WLAN-Zugangs benachteiligt.

Bremsen Sie uns nicht aus und drängen Sie mit Nachdruck auf eine Anpassung des Gesetzesvorhabens. Es ist kein Zufall, dass Fachleute für das Internet wenig amüsiert den Kopf schütteln angesichts der geplanten „Reform“. Auch haben Juristen Bedenken, ob das Vorhaben überhaupt mit den entsprechenden EU-Richtlinien vereinbar ist.

Für die UBG Nottuln
Karl Hauk-Zumbülte, Fraktionsvorsitzender UBG Nottuln



MdB Karl Schiewerling
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Karl Hauk-Zumbülte
Mühlenstraße 16
48301 Nottuln

Telefon: 02502/1594

Nottuln, im November 2015

Offener Brief an den Abgeordneten des Bundestages Karl Schiewerling (CDU)
Eine Kopie dieses Briefes geht an die lokale Presse (Westfälische Nachrichten)

Störerhaftung und öffentliches WLAN

Sehr geehrter Herr Schiewerling,
vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort vom 16.09.2015 auf unseren offenen Brief
bezüglich des Gesetzesvorhabens zur Reform des WLAN-Gesetzes.

Die entscheidenden Fragen werden von Ihnen auf Seite drei behandelt. Sie schreiben
sinngemäß, es sei für den Schutz ausreichend, dass der WLAN-Zugang verschlüsselt sei
(WPA2) und ein Aushang gemacht werde, in dem stehe, dass, falls jemand den WLAN-
Zugang verwende, er sich verpflichte, keine Rechtsverletzung zu begehen.

Lassen Sie uns ein praxisrelevantes fiktives Fallbeispiel betrachten:

In unserem Ort Nottuln stellt ein Cafe-Betreiber für seine Kunden einen verschlüsselten
WLAN-Zugang bereit. Im Cafe ist ein Aushang, der den vorgenannten Hinweis enthält. Das
Cafe macht sozusagen alles richtig.

Ein Besucher des Cafes nutzt den WLAN-Zugang und surft. Der Besucher ist ein „böser
Bube“ und guckt einen urheberrechtlich in Deutschland geschützten Film via Internet. Hat er
den Aushang gelesen und interessiert er ihn?

Einige Zeit später erhält der Cafe-Betreiber einen Abmahnbrief von einem Anwalt, der den
Eigentümer der Urheber- bzw. Nutzungsrechte zu jenem Film vertritt. Zuzüglich zu den
Abmahnkosten soll der Cafebetreiber als Anschlussinhaber auch Schadensersatz zahlen.

Die angedachte Reform des WLAN-Gesetzes hätte in einem solchen Fall leider keine
Verbesserung aus Sicht des Cafe-Betreibers gebracht. Der Abmahnanwalt würde sicher den
Aushang mit dem Hinweis als ungültigen Vertrag betrachten, um nur einen Angriffspunkt zu
nennen.

Es ist auch die Frage, welche oder wessen Sicherheit eigentlich gemeint ist, wenn in der
Sache von Schutz gesprochen wird: „Dort, wo Täter und Teilnehmer einer
Urheberrechtsverletzung nicht greifbar sind, ist die Störerhaftung regelmäßig die einzige
Möglichkeit, die Rechteinhaber haben, um gegen eine fortdauernde Verletzung ihrer Rechte
vorzugehen.“?

*Zitat vom 28.10.2015 mit der Überschrift „Zur Haftung des WLAN-Betreibers“
(Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de/DE/Themen/Digitale-Welt/Netzpolitik/rechtssicherheit-wlan,did=695728.html) im Kontext einer Begründung der
Reform. Ist das die Hauptintention des Gesetzes?*

Freundliche Grüße aus Nottuln

Karl Hauk-Zumbülte (Fraktionsvorsitzender UBG)



Karl Schiewerling

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für den Wahlkreis Coesfeld/Steinfurt II
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der CDU/CSU
Fraktion im Deutschen Bundestag

Karl Schiewerling, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An den
Fraktionsvorsitzenden der UBG Nottuln
Herrn Karl Hauk-Zumbülte
Mühlenstr. 16

48301 Nottuln

Berliner Büro

Wilhelmstraße 60
Raum 1.09
Telefon 030 227 – 77538
Fax 030 227 – 76538
E-Mail: karl.schiewerling@bundestag.de

Wahlkreis 127 – Coesfeld/Steinfurt II

Münsterstraße 23
48249 Dülmen
Telefon 02594 7827131
Fax 02594 7827133
E-Mail: karl.schiewerling@wk.bundestag.de

Berlin, 22.09.2015

Sehr geehrter Herr Hauk-Zumbülte,

danke für Ihren Brief zum Thema Störerhaftung und öffentliches WLAN. CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, lokale Funknetze als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum auszubauen.

Ziel ist es, mobiles Internet über WLAN für jeden in Deutschland verfügbar zu machen. Dazu müssen wir die gesetzlichen Regeln für eine Nutzung der öffentlich zugänglichen Netze und deren Anbieter neufassen. Insbesondere sind die Haftungsregelungen für Betreiber klar zu regeln und die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Nutzung und Gefahren öffentlicher Netze aufzuklären.

In der im September 2014 erstellten Digitalen Agenda plant die Bundesregierung eine Gewährleistung der IT-Sicherheit, um eine weitere Ausbreitung der anonymen Kriminalität zu verhindern. Dies erfordert, dass für die Betreiber öffentlicher Netze, wie unter Anderem in Cafés, Hotels, etc. Rechtssicherheit geschaffen werden muss.



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 16.09.2015

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese *nicht für Rechtsverletzungen ihrer Kunden haften* sollen.

Im 2. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) wird klargestellt, dass WLAN-Betreiber Zugangsanbieter sind. Dies führt zu folgenden Haftungstatbeständen:

§ 8 Abs. 3 TMG stellt klar, dass sich Betreiber von öffentlichen WLAN-Netzen auf das Haftungsprivileg des § 8 TMG berufen können. Die Betreiber haften also in keinem Falle auf *Schadensersatz* oder haben eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen ihrer Kunden. Eine finanzielle Ersatzleistung ist also vom Betreiber nicht zu leisten.

Eine Haftung als sogenannter Störer bleibt jedoch zunächst unberührt. Laut Bundesgerichtshof ist ein Betreiber Störer und damit haftpflichtig, wenn er willentlich und nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar zur einer Rechtsgutsverletzung beiträgt. Dennoch ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Haftung sich lediglich auf ein *Unterlassen* bezieht.

Es gibt allerdings Ausnahmen von dieser Haftung (diese sind in § 8 Abs. 4 Satz. 1 TMG normiert). Ein Betreiber eines WLAN Netzwerks kann auch dann nicht auf Unterlassen in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Maßnahmen ergriffen hat, um eine Rechtsgutsverletzung durch den Nutzer zu verhindern.

In Ihrem Schreiben befürchten Sie, dass durch die o.g. Haftungstatbestände es den kleineren privaten Anbietern in Nottuln nahezu unmöglich gemacht wird, öffentliches



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 16.09.2015

WLAN anzubieten. Dies ist so nicht der Fall. Für alle Betreiber, sowohl kleine private, als auch große oder gewerbliche gelten nach dem neuen Gesetzesentwurf die folgenden Anforderungen:

Der Entwurf zum TMG stellt zwar Rahmenbedingungen für Sicherungsmaßnahmen auf, es bleibt dem Betreiber selbst überlassen für welchen Weg es sich entscheidet. Nach Stand der aktuellen Rechtsprechung zu der Thematik ist auch nicht erforderlich, dass der Betreiber, die Maßnahmen auf eigene Kosten immer auf dem neusten Stand der Technik hält. Von den angedachten Maßnahmen kommen für die Bedingungen in Nottuln verschiedene in Betracht:

Man kann davon ausgehen, dass die betreffenden WLAN Netzwerke wie allgemein gängig im Wege einer WPA2 Verschlüsselung geschützt sind. Um sich einzuwählen, wird der Betreiber das Passwort preisgeben müssen und kann dabei auf die Nutzungsbedingungen hinweisen. Der Betreiber kann aber auch das Passwort bekanntgeben und öffentlich und gut sichtbar ABG in seinen Geschäftsräumen aufhängen, die besagen, dass sich der Nutzer mit der Einwahl in das Netzwerk verpflichtet, keine Rechtsgutsverletzung zu begehen. Für technisch versiertere Anbieter gibt es auch noch die Möglichkeit, AGB als Internetseite vorzuschalten, mit denen sich der Nutzer einverstanden erklärt, bevor er Zugriff bekommt. Diese Maßnahmen sind effektiv und einfach umzusetzen und verbinden Schutz und Nutzerfreundlichkeit miteinander.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meiner Antwort helfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen